

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH

Konformitätserklärung

Am 27. Juni 2018 wurde Blei in die REACH-Kandidaten-Liste aufgenommen. Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet uns, Ihnen die unten abgebildeten Informationen mitzuteilen, wenn wir Verbindungselemente mit einem Bleianteil von mehr als 0,1 Massenprozent liefern.

Massives Bleimetall, z.B. als Bestandteil der metallischen Legierung eines Halbzeugs, gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3% Massenprozent überschritten wird. Die Einstufung von Blei als reproduktionstoxisch bedeutet nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht.

Die potentiell toxischen Eigenschaften von Blei als chemisches Element sind darüber hinaus seit Jahren bekannt und werden entsprechend berücksichtigt, u. a. in speziellen Arbeitsschutzgesetzgebungen. Die Informationspflicht durch REACH basiert also nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u.a. weitere Informationen über das Metall zu sammeln, z.B. über die in der EU verwendete Menge des Metalls. Sollten neue Erkenntnisse gesammelt werden, könnte die Verwendung von Blei zulassungspflichtig werden.







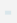
Ob es in Zukunft für Anwendungen von bleihaltigen Legierungen zu weiteren Einschränkungen, wie z.B. Zulassungen für bestimmte Verwendungszwecke kommen wird, kann voraussichtlich nicht vor Juni 2020 beantwortet werden.

Für den Fall, dass Blei dennoch zulassungspflichtig wird, gibt es eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2024. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Ausnahmen erteilt werden, da ein Ersatz der bleihaltigen Legierungen nach aktuellem Stand der Technik nur sehr bedingt möglich ist.

Wir beobachten die weitere Entwicklung der Verordnung und werden die notwendigen Vorgaben in unseren Produkten berücksichtigen.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat vier weitere Chemikalien in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (substances of very high concern – SVHC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgenommen. Damit enthält die Kandidatenliste seit dem 16. Januar 2020 nun 205 Stoffe, die zulassungspflichtig werden können. Die Identifizierung von Stoffen als SVHC und deren Aufnahme in die Kandidatenliste ist der erste Schritt im Zulassungsverfahren.

Die vier neuen Stoffe sind:

Stoffname 	EG-Nr. 	CAS-Nr. 	Datum der Aufnahme 	Grund für die Aufnahme 	Entscheidung
Perfluorobutane sulfonic acid (PFBS) and its salts <small>aufklappen/einklappen</small>	-	-	16/01/2020	<ul style="list-style-type: none">  Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57(f) - human health)  Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57(f) - environment) 	ECHA_01_2020.pdf
Diisohexyl phthalate	276-090-2	71850-09-4	16/01/2020	Toxic for reproduction (Article 57c)	ECHA_01_2020.pdf
2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-one	400-600-6	71868-10-5	16/01/2020	Toxic for reproduction (Article 57c)	ECHA_01_2020.pdf
2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone	404-360-3	119313-12-1	16/01/2020	Toxic for reproduction (Article 57c)	ECHA_01_2020.pdf

Für Produzenten und Importeure von Erzeugnissen, die einer Meldepflicht für diese Stoffe nach Art. 7 Abs. 2 REACH unterliegen, gilt diese Meldepflicht seit 1. Juni 2011 sechs Monate, nachdem ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde (Art. 7 Abs. 7 REACH). Informationen über sofortige Verpflichtungen für Unternehmen in Verbindung mit den in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffen sind dort zu finden.

Die endgültige Entscheidung, ob ein Stoff in die Zulassungsliste aufgenommen wird und ab welchem Datum die Unternehmen eine Zulassung bei der ECHA beantragen müssen, trifft die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Gegenwärtig bleibt Blei weiter ein wichtiges Legierungselement für Aluminium-, Automatenstähle und Kupferwerkstoffe. Bleihaltige Werkstoffe sind langerprobte Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten, insbesondere erhöhte Dichtheit, verbesserte elektrische Kontaktierung, verbessertes Gleit- und Reibverhalten, erhöhte Korrosionsbeständigkeit in verschiedenen Medien, verbesserte Umformbarkeit im kalten und heißen Zustand sowie erhöhte Zerspanbarkeit.

Das Unternehmen Otto Roth GmbH & Co KG stellt keine Stoffe her, noch werden registrierungspflichtige Stoffe, Zubereitungen oder Polymere verwendet, die einer Registrierung unterliegen.

Somit sind sowohl wir als Zulieferbetrieb oder Händler als auch die damit verbundenen und an Sie gelieferten Erzeugnisse (Schrauben, Muttern, Kleinteile, Dreh- und Frästeile) von der Registrierungspflicht nicht betroffen.

Im Sinne der Reach-Verordnung 1907/2006 EG gilt die Otto Roth GmbH & Co KG als nachgeschalteter Anwender.

Wie vom Europäischen Verband der Automobilindustrie vorgegeben, werden wir unsere Lieferanten bezüglich Reach dazu anhalten, ihre Stoffe, sofern diese Bestandteil der an Sie gelieferten Produkte sind, vorzuregistrieren oder eine komplette Registrierung nach den Reach-Bestimmungen vorzunehmen.

Sollte in Ihrer Zeichnung / Ihren Bestellunterlagen ein Material vorgegeben sein, welches den Stoff „Pb“ enthält, setzen wir Sie hiermit gemäß Artikel 33 Reach V in Kenntnis, dass der Stoff „Blei“ in Mengen von > 0,1 % im Material enthalten ist (Zulegierung des Lieferanten).

Blei (Pb) CAS: 7439-92-1 EINECS: 231-100-4

Bereits heute bestehende Arbeitsschutzmaßnahmen, die bei der Verarbeitung des bleihaltigen Stahls erforderlich sind.

Die Berliner Schrauben GmbH & Co KG ist der Auffassung, dass die Verwendung von Blei als Legierungsmittel im Stahl eine beherrschte Technik ist und durch die verbesserten Zerspanungseigenschaften sowohl energetisch als auch wirtschaftlich deutliche Vorteile gegenüber anderen Legierungsmitteln und Herstellverfahren vorhanden sind.

Die Werkstoffauswahl und – Verwendung liegt grundsätzlich in der Verantwortung unserer Kunden. Eine mögliche Einschränkung der Verwendbarkeit muss ebenfalls von Ihnen beachtet werden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne für eine definierte Legierung das entsprechende Informationsblatt für Erzeugnisse zu.

Zur Beantwortung weiterer Fragen zum Thema „Reach“ gemäß der Automotive Industry Guideline (AIG) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berliner Schrauben GmbH & Co KG



i.V. Giovanni Crisafulli

Leiter Qualitätssicherung

Berlin, den 27.01.2020

MERKBLATT

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH: Verpflichtungen bei Verbindungselementen

Mit der REACH VO ist zum 01. Juni 2007 ein neues Chemikalienrecht in Kraft getreten. Die REACH VO unterscheidet in Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, deren Handhabung zu verschiedenen Verpflichtungen führt.

Gem. Art. 3 REACH VO handelt es sich bei Verbindungselementen um so genannte Erzeugnisse. Erzeugnisse sind Gegenstände, deren Funktion nicht durch ihre Stoffwirkung (z.B. durch die Metallkomponenten in der Legierung) sondern durch ihre äußere Form bestimmt wird.

Registrierungs- und Meldepflichten an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Erzeugnisse sind nach Art. 7 Abs. 1 REACH VO registrierungspflichtig, wenn sie Stoffe in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller bzw. Importeur enthalten, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei Verbindungselementen in der Regel nicht der Fall.

Selbst Verbindungselemente, die eine so genannte Opfer-Schutzschicht enthalten, d.h. eine Beschichtung, die geopfert wird, um das Bauteil zu schützen, fallen nicht unter die Registrierungspflicht. Grund ist, dass nicht die Schutzschicht als solche freigesetzt wird, sondern lediglich bestimmte Reaktionsprodukte. Einschlägig ist insofern die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 (b) REACH VO in Verbindung mit Anhang V Nr. 3 REACH VO. Danach sind Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus können Stoffe in Erzeugnissen nach Art. 7 Abs. 2 REACH VO meldepflichtig sein. Wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Art. 57) der Kandidatenliste (Art. 59 REACH VO) in importierten/hergestellten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist und zugleich die Gesamtmenge dieses Stoffes (nicht des Erzeugnisses) mehr als eine Tonne pro Importeur/Hersteller und Jahr beträgt.

Bei Verbindungselementen dürfte diese Meldepflicht jedoch in der Regel nicht zum Tragen kommen, da der Massenanteil der besonders besorgniserregenden Stoffe wesentlich kleiner als 0,1% sein dürfte. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend zu kontrollieren.

Chemisch-technische Produkte (z.B. Aerosole, Dichtstoffe, Mikroverkapselte Klebstoffe) sind dagegen keine Erzeugnisse sondern Zubereitungen. Bei Zubereitungen sind die Inhaltsstoffe registrierungspflichtig. Bei Importen aus nicht EU Ländern besteht somit für den Importeur gemäß Art 6 REACH VO eine Registrierungspflicht für die Stoffe wenn diese in einer Menge von mindestens einer Tonne importiert werden. Werden Zubereitungen innerhalb der EU hergestellt, obliegt dem Hersteller die Registrierungspflicht.

Informationspflichten innerhalb der Lieferkette

Beim Vertrieb von Erzeugnissen sind außerdem unabhängig von ihrem Ursprung in oder außerhalb der EU ggf. Informations- und Mitteilungspflichten zu beachten.

Für alle Erzeugnisse, die besorgniserregende Stoffe gemäß der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten, besteht nach Art 33 eine Verpflichtung innerhalb der Lieferkette automatisch über besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der aktuellen Kandidatenliste zu informieren. Danach ist der Lieferant verpflichtet, seinem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Die Kandidatenliste enthält unter anderem den Stoff „Chromium trioxide“ (Chrom(VI)oxid oder Chromtrioxid). Dieser Stoff ist in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten, jedoch mit einem Anteil deutlich < 0,1 Massenprozent des Erzeugnisses. Insofern besteht hierfür keine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette.

Hiervon zu unterscheiden sind Verpflichtungen aus der RoHS Richtlinie bzw. der Altautorichtlinie, die bestimmte Grenzwerte vorsehen, die beim Inverkehrbringen eingehalten werden müssen.

Nur bei Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen muss ggf. ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH VO oder Informationen gemäß Art. 32 der REACH VO zur Verfügung gestellt werden.